

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN :

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - 0,3 Geschosflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)
 - Zu- und Abfahrtsverbot
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, s. textl. Festsetzung Nr. 1)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

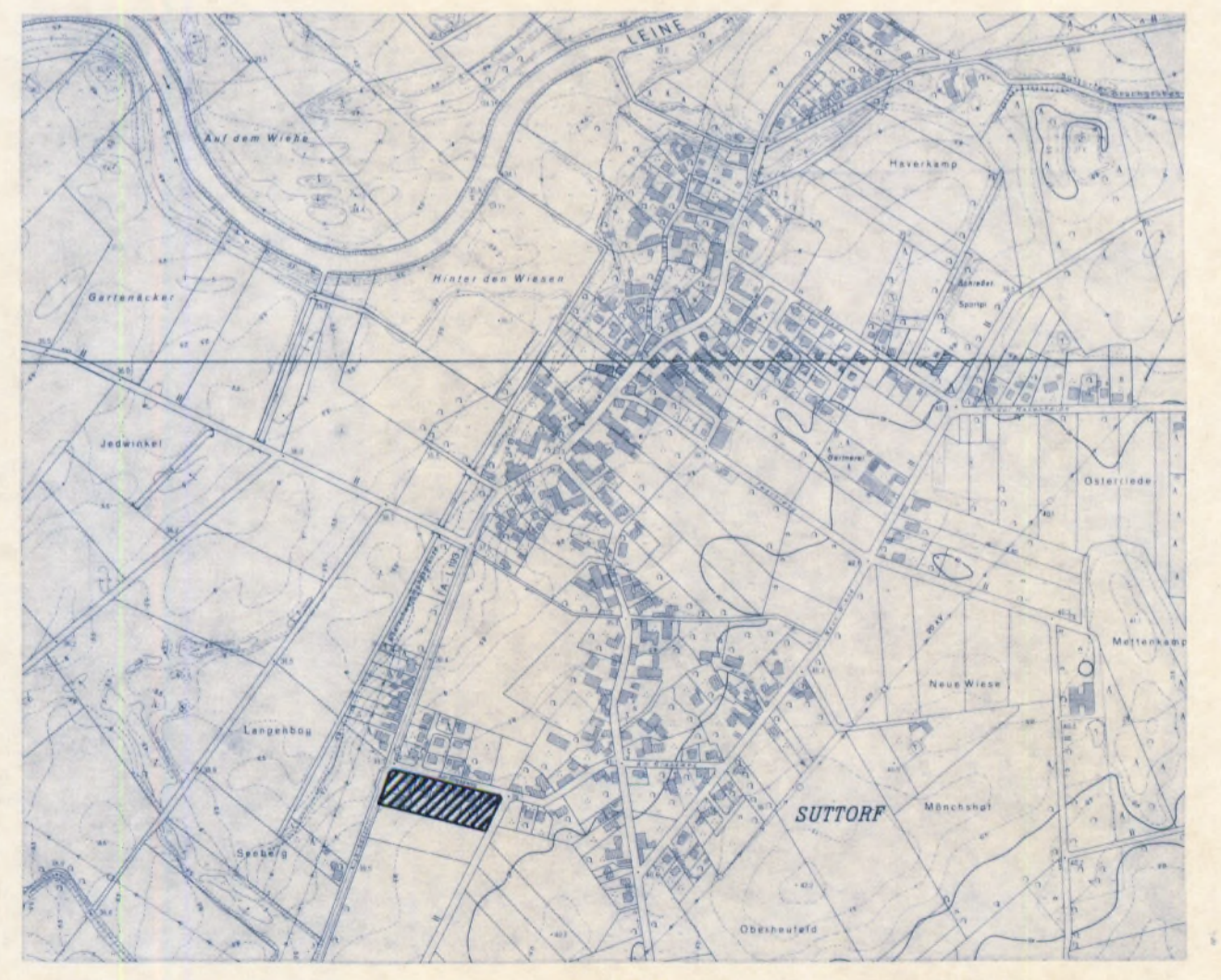
Nr. 1. Gemäß § 9 Nr. 25 BauGB sind auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestehende Gewächse zu erhalten bzw. abgängige Gewächse durch standortheimische zu ersetzen.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL SUTTORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 884
- AM GRASEWEG -**

M. 1 : 1000

ÜBERSICHTSPLAN

M.1: 10 000



gezeichnet :	23. 8. 1990 Grote		
geändert :	8.2.1991 Her.		

Verfahrensvermerke

<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.90 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 884 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.10.90 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91.</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p>	<p>Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p><i>Diller</i> Planverfasser</p>	<p>Präambel</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) i. d. Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 884 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p>gez. Hahn Ratsvorsitzender</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p> <p>* i. V. m. § 1 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes</p>	<p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.05.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p>
<p>Vervielfältigungsmerkmale: Kartengrundlage: Flurkarte 3221 D Flur 3 Vergrößerung 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge., erteilt durch das Katasteramt Hannover am 02.05.91. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 02.05.91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 3. 05. 1991</p> <p>gez. Rehbein</p>	<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.90 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.90 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.11.90 bis 19.11.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.91 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 07.02.91 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.02.91 gegeben.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.05.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 06.05.91</p> <p>gez. Rohde Stadtdirektor</p>
<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 03.06.91 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 05.6.91 (Az 606172-11/31-884) erklärt, daß er keine / teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.</p> <p>Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p> <p>gez. LEHMBERG</p>	<p>Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den</p>	<p>Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 27. 6. 91 im Amtsblatt d. Landkr. Hannover Nr. 26 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 27. 6. 91 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 9. Juli 1991</p> <p>Stadt Neustadt a. Rbge. Der Stadtdirektor im Auftrage gez. Busse</p>	<p>Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den</p>